

## Übergang der Steuerschuldnerschaft (§13b UStG) bei der Lieferung bestimmter Metalle

Gefühlt erst Gestern hatten wir über die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für **Lieferungen von bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen** informiert, da wird diese Änderung in Teilen auch schon **wieder rückgängig gemacht**.

Am 30.12.2014 wurde das „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union“ veröffentlicht. Mit Wirkung zum **01.01.2015** wurden einige Metall-Lieferungen wieder aus dem Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens entfernt.

Nachfolgende Änderungen sind konkret zu beachten:

### Reduzierung der betroffenen Edel- und unedlen Metalle

In der Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz sind die Metalle aufgeführt, für deren Lieferung das Reverse-Charge-Verfahren (Übergang der Steuerschuldnerschaft) Anwendung findet. Diese Anlage 4 wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 deutlich reduziert. Die neue Fassung ist als Anlage beigefügt. Unter anderem sind die betroffenen Metalle in der **Bearbeitungsform der Bleche** nahezu vollständig nicht mehr in der Anlage enthalten.

### Einführung einer Bagatellgrenze

Neben der Reduzierung der betroffenen Warengruppen wurde eine Bagatellgrenze eingeführt. Sollte also der Liefergegenstand immer noch in der Anlage 4 enthalten sein, kommt es trotzdem nicht zum Übergang der Steuerschuldnerschaft, wenn die Summe der in Rechnung zu stellenden Entgelte **weniger** als 5.000,00 € (netto) beträgt. Die Bagatellgrenze ist **kein** Wahlrecht. Liegt das Entgelt darunter, bleibt die Steuerschuldnerschaft beim leistenden Unternehmen.

Maßgebend ist die Summe der Entgelte für einen wirtschaftlichen Vorgang.

#### Beispiel:

Liegt eine Bestellung über einen Gesamtwert von 6.000,00 € (netto) vor, die Lieferung erfolgt in zwei Tranchen zu jeweils 3.000,00 € (netto), handelt es sich dennoch insgesamt um einen wirtschaftlichen Vorgang und die Bagatellgrenze ist überschritten.

### Gibt es eine Übergangsregelung?

Aufgrund der vielfältigen Änderungen in den letzten Monaten gibt es umfassende Nichtbeanstandungsregelungen von Seiten der Finanzverwaltung.

Bei Lieferungen, die **vor** dem **01.07.2015** ausgeführt werden, können die Vertragspartner faktisch frei vereinbaren, ob von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren) oder der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers auszugehen ist. Jedoch stellt die Finanzverwaltung die Bedingung, dass der Umsatz tatsächlich in zutreffender Höhe versteuert wird.

Unternehmer tragen also immer das Risiko, nachträglich für die Umsatzsteuer in Anspruch genommen zu werden, wenn sie nicht in eigener Person die Umsatzsteuer anmelden und abführen.

Daher empfehlen wir, die Neuregelung **ab sofort anzuwenden** und lediglich bei Lieferung der in der **neuen** beigefügten Anlage 4 genannten Gegenstände und Überschreitung der Bagatellgrenze von dem Übergang der Steuerschuldnerschaft auszugehen. Nur in diesen Fällen sind also bei der

Lieferung von Metallen Rechnungen ohne Umsatzsteuer unter Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auszustellen.

*(Bereits bestehende Reverse-Charge-Verfahren z.B. für Schrotterlöse bestehen neben dieser Neuregelung natürlich in identischer Form auch weiterhin.)*

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Neuregelung und gerade während der Gültigkeit der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.06.2015 werden voraussichtlich zwischen Lieferanten und Leistungsempfängern einige Abstimmungen erforderlich sein und sich Rückfragen ergeben.

Hierbei unterstützen wir selbstverständlich gerne.

## Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)

### Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
2	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
3	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; massive stranggegossene, nur vorgewalzte oder vorgeschmiedete Erzeugnisse	Positionen 7201, 7205 und 7206; aus Position 7207; Positionen 7218 und 7224
4	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupferlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7406
5	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter, aus Nickel	Positionen 7501, 7502 und 7504
6	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium	Positionen 7601 und 7603
7	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei	Position 7801; aus Position 7804
8	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink	Positionen 7901 und 7903
9	Zinn in Rohform	Position 8001
10	Andere unedle Metalle in Rohform oder als Pulver	aus Positionen 8101 bis 8112
11	Cermets in Rohform	Unterposition 8113 00 20